

Sozialgericht Magdeburg

S 31 AY 12/26 ER

Aktenzeichen



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275 Leipzig
– Antragstellerin –

gegen

Salzlandkreis 15 Fachdienst Rechtsangelegenheiten, vertreten durch den Landrat,
Karlsplatz 37, 06406 Bernburg

– Antragsgegner –

hat die 31. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 04. März 2026 durch die
Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht , beschlossen:

**Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom
07.01.2026 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 19.12.2025
wird angeordnet.**

**Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten
der Antragstellerin.**

**Der Antragstellerin wird für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe
ohne Ratenzahlung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Höfler, Leipzig
bewilligt.**

Gründe

I.

Im Streit ist die vorläufige Gewährung höherer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), insbesondere die Rechtmäßigkeit einer Anspruchseinschränkung wegen mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG.

Die am [REDACTED] geborene Antragstellerin ist Staatsangehörige von [REDACTED]. Sie reiste am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 09.02.2024 einen Asylantrag. Zur Durchführung des Asylverfahrens wurde ihr eine Aufenthaltsgestattung erteilt, welche zuletzt bis zum 15.01.2026 verlängert wurde. (S. der Ausländerakte [AA]). Mit Zuweisungsverfügung vom 25.07.2024 wurde die Antragstellerin dem Antragsgegner zugewiesen und lebt seit dem in einer Gemeinschaftsunterkunft unter der im Rubrum angegebenen Anschrift.

Der Antragsgegner bewilligte erstmalig mit Bescheid vom 25.07.2024 Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG anteilig für den Monat Juli 2024 und laufend ab dem Monat August 2024 in Höhe von monatlich 413,00 €. Mit Bescheid über die Änderung von laufenden Leistungen nach dem AsylbLG vom 20.12.2024 (Anpassung der Regelbedarfssätze) in der Fassung eines weiteren Änderungsbescheides vom 20.02.2025 (wegen Einführung der Bezahlkarte), unter Aufhebung der jeweils vorhergehenden Bescheide, wurden der Antragstellerin ab dem Monat Januar 2025 Leistungen in Höhe von monatlich 397,00 € gewährt.

Nach Anhörung der Antragstellerin lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) den Asylantrag den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung subsidiären Schutzes mit Bescheid vom 20.03.2024 ab, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorlägen und drohte für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung der Antragstellerin nach [REDACTED] an. Die hiergegen am 04.04.2024 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Magdeburg mit Urteil vom 13.08.2025 (Az.: 2 A 80/24 MD) ab (S. 87 ff. Ausländerakte [AA]). Die Abschiebungsandrohung ist seit dem 09.10.2025 vollziehbar.

Mit Schreiben vom 22.10.2025 (S. 120 ff VA) belehrte die Ausländerbehörde des Antragsgegners die Antragstellerin über ihre Mitwirkungspflichten im Rahmen der

Identitätsklärung. Sie sei aufgrund der Entscheidung des BAMF vom 20.03.2024 seit dem 09.10.2025 vollziehbar ausreisepflichtig. Gemäß § 48 Abs. 3 AufenthG seien Ausländer verpflichtet, an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken und nach § 49 Abs. 2 AufenthG erforderliche Angaben zum Alter, zur Identität und zur Staatsangehörigkeit zu machen. Bislang sei die Antragstellerin ihrer Verpflichtung zur Vorlage von Identitätsnachweisen nicht ausreichend nachgekommen. Die Ausländerbehörde forderte die Antragstellerin mit Fristsetzung bis zum 07.11.2025 zur Vorlage von Dokumenten oder anderer Nachweise, die ihre Identität belegen bzw. aus denen zu erkennen sei, dass sie Staatsangehöriger von XXXXXXXXXX sei oder

Nachweise, darüber, dass sie sich um diese bemüht habe, auf. Im Schreiben heißt es:
„Zum Nachweis Ihrer Staatsangehörigkeit bitte ich, mir folgende Unterlagen (sollten diese sich in Ihrem Besitz befinden) vorzulegen:

- Reisepass
- Geburtsurkunden
- ggf. Heiratsurkunde / Scheidungsurteil
- Schulbescheinigungen
- Zeugnisse
- Behördliche Bescheinigungen
- Nachweise über ärztliche Behandlungen
- Briefe von Verwandten
- Religiöse Dokumente
- Nachweise zu beruflichen Tätigkeiten
- usw.“

Sollte sie ihrer Mitwirkungspflicht gem. § 82 AufenthG nicht nachkommen, könne dies zu einer Leistungskürzung nach gem. § 1a AsylbLG führen. Im Weiteren belehrte die Ausländerbehörde, da die Antragstellerin über keinen gültigen Pass oder Passersatz verfüge und deren Identität ungeklärt sei, über die ihr nach § 60b Abs. 2 S. 1 AufenthG zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes. Die Ausländerbehörde wies darauf hin, dass der Antragstellerin gem. § 60b Abs. 3 AufenthG folgende Handlungen zumutbar seien:

1. *in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,*

2. *bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,*
3. *eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,*
4. *sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,*
5. *die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist und*
6. *erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.*

Es wurde der Hinweis erteilt, dass die Mitwirkungspflichten nach § 60b Abs. 3 Satz 3 AufenthG als erfüllt gelten, wenn die Antragstellerin gegenüber der Ausländerbehörde glaubhaft darlege, alle zuvor genannten zumutbaren Handlungen bezüglich der Identitätsaufklärung vorgenommen zu haben. Dem Schreiben der Ausländerbehörde vom 22.10.2025 war im Weiteren u.a. eine Belehrung nach dem AufenthG (§§ 60b, § 62 Abs. 3a Nr. 2, 3 und 5, 62 Abs. 6 AufenthG) nebst fremdsprachige Übersetzung beigelegt.

Mit weiterem Schreiben der Ausländerbehörde vom 22.10.2025 erhielt die Antragstellerin ein Terminschreiben für den 20.11.2025 zur Ersterteilung einer Duldung (Aussetzung der Abschiebung), mit welchem sie zugleich aufgefordert wurde, einen gültigen Pass oder Identitätskarte, eine Geburtsurkunde oder sonstige Identitätsnachweise zu diesem Termin mitzubringen. Am 20.11.2025 stellte die

Ausländerbehörde eine Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) aus. Die zuständige Sachbearbeiterin der Ausländerbehörde stellte am 20.11.2025 fest, dass keine Identitätsdokumente vorliegen und erbat die Einleitung von aufenthaltsbeendeten Maßnahmen sowie – unter Vorlage des Vorgangs – beim Antragsgegner um Prüfung der Voraussetzungen einer Leistungskürzung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG.


Am 25.11.2025 wandte sich die Ausländerbehörde per Mail mit der Bitte um Einleitung einer Passersatzbeschaffung an das Referat „Rückkehrmanagement“ des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt.

Der Antragsgegner hörte die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.11.2025 zu einer Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG an. Sie sei bereits mehrfach zur Mitwirkung und Vorlage von Nachweisen zu ihrer Identität aufgefordert worden. Da eine Reaktion bislang nicht erfolgt sei, forderte der Antragsgegner die Antragstellerin erneut auf, die ihr“ obliegenden Mitwirkungshandlungen nachzukommen und Nachweise zu Ihrer Identität vorzulegen“. Die Antragstellerin wurde aufgefordert, sich an die in ihrem Heimatland oder außerhalb des Heimatlandes lebenden Verwandten bzw. Bekannte oder an die entsprechenden Heimat- und Schulbehörden zu wenden, um sich die erforderlichen Identitätsdokumente zukommen zu lassen. Es könne von ihr erwartet werden, dass sie sich ggf. unter Einschaltung eines Bevollmächtigten im Herkunftsland um Dokumente bemühe, die ihre Identität belegten. Es sei ihr grundsätzlich zuzumuten, einen Rechtsanwalt im Herkunftsland zu beauftragen. Die Vorlage der Identitätsdokumente bzw. der Nachweise eigenständiger intensiver Bemühungen zur Erlangung habe bis zum 19.12.2025 zu erfolgen.

Nach Ausbleiben einer Stellungnahme erließ der Antragsgegner am 19.12.2025 einen Bescheid zur Durchsetzung des AsylbLG und gewährte der Antragstellerin vorerst befristet ab dem 01.01.2026 für sechs Monate oder bis zu ihrer Ausreise oder Abschiebungen Leistungen gemäß § 1a Abs. 3 AsylbLG in Verbindung mit § 1a Abs. 1 AsylbLG in Höhe von monatlich 204,00 € in Form von Wertgutscheinen. Zur Begründung führte der Antragsgegner aus, die Antragstellerin sei vollziehbar ausreisepflichtig. Eine Duldung sei wegen fehlender Reisedokumente erteilt worden. Sie habe nicht bzw. nicht ausreichend daran mitgewirkt, Reisepapiere für ihre Ausreise aus Deutschland zu beschaffen, so dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus tatsächlichen Gründen bisher nicht vollzogen werden konnten. Das Unterlassen ihres Handelns bzw. das nicht ausreichende Handeln sei ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen. Sie sei in der

Lage und dazu verpflichtet gewesen, bei der Beschaffung von gültigen Heimreisedokumenten mitzuwirken. Trotz Aufforderung und der eingeräumten Möglichkeit zur Äußerung habe sie weder Unterlagen eingereicht, noch Bemühungen nachgewiesen, welche zur Klärung ihrer Identität ausreichend wären. Nach Aktenlage sei nicht ersichtlich, dass sie jede zumutbare und notwendige Handlung vorgenommen habe, um Heimreisedokumente zu beschaffen wie z.B. durch Aufsuchen der diplomatischen Vertretung ihres Heimatlandes.

Hiergegen erhob die anwaltlich vertretene Antragstellerin am 07.01.2026 Widerspruch, welchen der Antragsgegner nicht abhalf und dem für die Entscheidung über den Widerspruch zuständigen Landesverwaltungsamt weiterleitete (Schreiben vom 09.01.2026). Über den Widerspruch wurde, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden.

Am 23.01.2026 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht Magdeburg um einstweiligen Rechtsschutz ersucht. Sie trägt unter Verweis auf sozialgerichtliche Entscheidungen vor, die Regelung des § 1a AsylbLG sei verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Das niedersächsische LSG habe in einem Beschluss vom 30.10.2025 (L 8 AY 17/25 B ER) Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des für alle Anspruchseinschränkungen einheitlichen Rechtsfolgenkonzepts des § 1a Abs. 1 AsylbLG mit den Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG geäußert. Auf die Verfassungswidrigkeit der Regelung des § 1a Abs. 1 AsylbLG komme es vorliegend allerdings nicht entscheidungserheblich an, da die Voraussetzungen des § 1a Abs. 3 AsylbLG nicht vorlägen. Die darin normierten Mitwirkungspflichten seien auf mögliche und zumutbare Handlungen begrenzt. Die nächste Botschaft von  befinde sich in Belgien. Es sei ihr nicht möglich, diese aufzusuchen. So habe bereits das LSG Sachsen-Anhalt in seinem Beschluss vom 19.11.2025 (L 8 AY 21/25 B ER) ausgeführt, dass für die Ausstellung von Passersatzpapieren regelmäßige eine persönliche Vorsprache bei der Auslandsvertretung erforderlich sei und daher bei nicht gestattetem Verlassen des Bundesgebietes eine objektive Unmöglichkeit vorliege. Jedenfalls hinsichtlich Umfang und Dauer sei die Leistungseinschränkung unverhältnismäßig und wäre daher im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens auf 30% für die Dauer von drei Monaten zu begrenzen.

Die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, der Antragstellerin ab Eingang dieses Antrages bei Gericht vorläufig Leistungen zur Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums nach dem AsylbLG in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Er trägt vor: Die Antragstellerin sei Leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG und habe daher nur Anspruch auf eingeschränkte Leistungen. Die Antragstellerin sei vollziehbar ausreisepflichtig und im Besitz einer Duldung gem. § 60b Abs. AufenthG – Duldung für Personen mit ungeklärter Identität -, mit dem Duldungszusatz aufgrund fehlender Reisedokumente versehen, erteilt worden. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen habe aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können. Ihren Mitwirkungspflichten sei sie in keinster Weise nachgekommen. Die Gründe für das Abschiebungshindernis fielen in ihren Verantwortungsbereich. Hierzu würden die Fälle der vorwerfbaren Nichtmitwirkung bei der Passbeschaffung, Identitätsklärung oder der Beschaffung von Identitätspapieren gehören. Es liege in der Verantwortung des Betroffenen, derartige Papiere zu besitzen (§ 48 Abs. 1 AufenthG). Die Antragstellerin habe sich eigenständig darum zu kümmern, die personelle Identität u.a. unter Zuhilfenahme von Personen und Institutionen im Heimatland nachzuweisen bzw. sogar ein Reisedokument von dort zu beschaffen. Die Antragstellerin habe weder nachgewiesen, die ihr aufgezeigten Möglichkeiten zur Verschaffung von Identitätsnachweisen zu versuchen umzusetzen. Auch habe sie nicht versucht, Kontakt im Heimatland aufzunehmen, obgleich sie dort nach eigenen Angaben gegenüber dem BAMF Bekannte habe. Es sei ihr zumindest leicht möglich und zumutbar, mit der Person, die ihr Geld für die Reise nach Portugal und Deutschland geliehen habe, aufzunehmen. Auch sei es der anwaltlich vertretenen Antragstellerin zumutbar, Kontakt zu einem Anwalt im Heimatland aufzunehmen, der sich um die Beschaffung von Identitätsdokumenten bemühe. Der Antragstellerin treffe unabhängig von den schriftlichen Belehrungen der Ausländerbehörde gemäß § 82 Abs. 1 AufenthG die Pflicht, die Initiative zu ergreifen (sog. „Initiativpflicht“). Ausweislich des klaren Wortlautes der Norm sei sie verpflichtet, alle ihr zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatz selbst vorzunehmen. Neben dem eigenen Bemühen um einen Pass oder Passersatz müsse sich die Mitwirkung auch auf die Beschaffung sonstiger Urkunden und Dokumente unabhängig vom Aussteller richten, sofern diese zu dem Zweck, die Ausländerbehörde bei der Umsetzung einer Rückführungsmöglichkeit zu unterstützen, geeignet seien. Es könne abverlangt werden, es nicht nur bei der Einreichung der erforderlichen Unterlagen und der Vorsprache bei der Ausländervertretung seines Herkunftslandes zu belassen, sondern auch an der Ausstellung von Passersatzpapieren uneingeschränkt und gegebenenfalls parallel zu

den eigenen Bemühungen mitzuwirken. Gelingen dies dem hierzu Verpflichteten nicht, spreche vieles für die Annahme, dass er das Ausreisehindernis verschuldet oder zumutbare Anforderungen jedenfalls nicht erfüllt habe. Obgleich die Antragstellerin lebende Bekannte in [REDACTED] sowie vielfältige Möglichkeiten bei der Erlangung von Identitätsdokumenten und Mitwirkung bei der Passbeschaffung habe – etwa durch Kooperation mit den [REDACTED] Behörden oder dem dortigen Meldewesen – habe sie nicht einmal den Versuch unternommen, um ihre Identität im Ansatz nachzuweisen. Nach mündlicher Aussage des Rückkehrzentrums Sachsen-Anhalt ist die Beschaffung des Sonderreisedokuments ohne persönliche Vorsprache möglich. Es sei nur die schriftliche Antragstellung und die Vorauszahlung einer Bearbeitungsgebühr an die Botschaft erforderlich. Von einer solchen Möglichkeit habe die Antragstellerin keinen Gebrauch gemacht. Allein die Ungewissheit über den Erfolg ihrer Handlungen befreie die Antragstellerin nicht von ihrer Obliegenheit, sich zunächst um die Beibringung der erforderlichen Dokumente zu bemühen und alle hierzu erforderlichen zumutbaren Handlungen zu unternehmen. Ihre fehlende Mitwirkung lasse nur den Schluss zu, dass sie offensichtlich kein Interesse an der Beschaffung von Identitätspapieren habe. Die fehlende Mitwirkung an der Passbeschaffung sei der einzige Grund dafür, dass eine mögliche Abschiebung nicht vollzogen werden könne.

Die Antragstellerin hat ergänzend vorgetragen, es sei unstrittig, dass sie über keine Dokumente verfüge. Folglich scheide die geforderte Mitwirkung hinsichtlich der Vorlage von Dokumenten aus. Die weiteren mitgeteilten Mitwirkungsobliegenheiten rechtfertigten keine Leistungseinschränkung. Denn es handele sich um allgemeine, nicht die konkrete Situation der Antragstellerin betreffende Mitwirkungspflichten. Hierbei werde bereits übersehen, dass die Antragstellerin die Botschaft ihres Landes nicht aufzusuchen könne. Bei den ihr mitgeteilten und von ihr geforderten Mitwirkungshandlungen würden keine möglichen und zumutbaren Handlungen darstellen. Zudem spreche sie nur Fula und könne weder lesen noch schreiben und verfüge nicht über finanzielle Mittel, einen Rechtsanwalt in [REDACTED] zu beauftragen. Eine Leistungseinschränkung komme erst dann in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte zu einer konkret mitgeteilten Mitwirkungshandlung aufgefordert wurde, welche möglich und zumutbar sei und der Leistungsberechtigte dieser Handlung trotz angemessener Fristsetzung nicht erfüllt habe. Dass die Beschaffung eines Sonderreisedokuments auch ohne persönliche Vorsprache möglich sei, werde bestritten. Dies dürfte ohne Vorlage eines Identitätsnachweises auch nicht zielführend sein.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte des Antragsgegners und die Ausländerakte Bezug genommen. Diese lagen bei der Entscheidung vor.

II.

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist zulässig und begründet.

1. Nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag, in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung hat das Gericht eine Abwägung des Interesses der Antragsteller, die Wirkung des angefochtenen Bescheides (zunächst) zu suspendieren (Aussetzungsinteresse), mit dem öffentlichen Vollzugsinteresse vorzunehmen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist anzuordnen, wenn das Aussetzungsinteresse das Vollzugsinteresse überwiegt. Bei der vorzunehmenden Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber in der vorliegenden Fallgestaltung ein Regel-/Ausnahmeverhältnis angeordnet hat. In der Regel überwiegt das Vollzugsinteresse des Antragsgegners, da der Gesetzgeber die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen ausgeschlossen hat (vgl. auch Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 86b RN 12c m.w.N.). Anzuordnen ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs hingegen dann, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheids bestehen, weil dann kein öffentliches Interesse an einer Vollziehung erkennbar ist.

Nur soweit ein Fall des § 86b Abs. 1 SGG nicht vorliegt, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung nach § 86b Abs. 2 SGG treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers erschwert oder wesentlich vereitelt wird. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) die Glaubhaftmachung des Vorliegens sowohl eines Anordnungsanspruchs (also eines in der Hauptsache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs) als auch eines

Anordnungsgrunds (also der Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile). Ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund sind glaubhaft gemacht, wenn ihre tatsächlichen Voraussetzungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegen (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 86b Rn. 41). Je gewichtiger die drohende Grundrechtsverletzung und je höher ihre Eintrittswahrscheinlichkeit ist, desto intensiver hat die tatsächliche und rechtliche Durchdringung der Sache bereits im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu erfolgen. Ist eine der drohenden Grundrechtsverletzung entsprechende Klärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich – etwa weil es dafür weiterer, in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu verwirklichender tatsächlicher Aufklärungsmaßnahmen bedürfte –, kann eine Entscheidung aufgrund einer Folgenabwägung ergehen (Bundesverfassungsgericht <BVerfG>, Beschluss vom 14. März 2019 – 1 BvR 169/19 – juris Rn. 15 m.w.N.).

Dies beachtend ist vorliegend allein ein Antrag gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG statthaft. Da in der Hauptsache eine isolierte Anfechtungsklage statthaft wäre, kommt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 07.01.2026 gegen den Bescheid vom 19.12.2025 nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG in Betracht. Der Widerspruch der Antragstellerin gegen den zuvor benannten Bescheid hat gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 11 Abs. 4 Ziff. 2 AsylbLG keine aufschiebende Wirkung, da mit dem letztgenannten Bescheid die Einschränkung eines Leistungsanspruchs nach § 1a festgestellt wurde.

Vorliegend hatte der Antragsgegner der Antragstellerin mit Bescheid vom 25.07.2024 in der Fassung nachfolgend ergangener Änderungsbescheide vom 20.12.2024 und vom 20.02.2025 Grundleistungen nach §§ 3,3a AsylbLG bewilligt. Ausdrücklich wurden der Antragstellerin diese Leistungen (zuletzt mit Bescheid vom 20.02.2025) ab dem Monat April 2025 bis auf weiteres und damit als Dauerverwaltungsakt gewährt. Diesen bestandskräftigen Bescheiden und dem daraus resultierenden Leistungsanspruch steht der Bescheid vom 19.12.2025 insofern entgegen, als dort der Antragsgegner für die Zeit vom 01.01.2026 für die Dauer von sechs Monaten und damit befristet bis zum 30.06.2026 zeitlich beschränkt gegenüber der Antragstellerin eine Anspruchskürzung nach § 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG (vgl. BSG, Urteil vom 12. Mai 2017 - B 7 AY 1/16 R - juris Rn. 13) und keine erneute Bewilligung einer reduzierten Leistung vorgenommen hat (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.11.2025 – L 8 AY 10/25 B ER, RN 34, juris). Diese Leistungseinschränkung kann bis zum bestandskräftigen Abschluss des Widerspruchsverfahrens dadurch suspendiert werden, dass die aufschiebende Wirkung

des Widerspruchs angeordnet wird. Denn gegen den genannten Bescheid hat der Antragsteller form- und fristgerecht Widerspruch erhoben (vgl. §§ 87, 90, 92 SGG).

Das Begehren auf Gewährung ungekürzter Leistungen kommt im einstweiligen rechtsschutzverfahren auch mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck. Gemäß § 123 SGG entscheidet das Gericht über die vom Antragsteller erhobenen Ansprüche, ohne an die Fassung der Anträge gebunden zu sein. Anträge sind grundsätzlich so auszulegen, dass das Begehren des Antragsstellers möglichst weitgehend zum Tragen kommt (Grundsatz der Meistbegünstigung; dazu BSG, Beschluss vom 18. Januar 2023 - B 5 R 153/22 B - juris Rn. 6). Dies gilt auch im Falle einer – wie vorliegend – anwaltlichen Vertretung (vgl. LSG, Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.11.2025, a.a.O., RN 36). Wörtlich begehrt die anwaltlich vertretene Antragstellerin zwar, den Antragsgegner zu verpflichten ihr vorläufig Leistungen zur Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums nach dem AsylbLG in gesetzlicher Höhe zu gewähren. Gemeint sein können hiermit nur ungekürzte Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG, welche der Antragstellerin bis einschließlich Dezember 2025 gewährt und ausgezahlt wurden. Dies ist bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung durch das Gericht die unmittelbare Folge. Bei einer gerichtlichen Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann der Bescheid vom 19.12.2025 hinsichtlich der festgestellten Anspruchseinschränkung vorläufig für sechs Monate nicht vollzogen werden mit der Folge, dass vorläufig die zuvor durch Bescheid vom 20.02.2025 bewilligten ungekürzten Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG für die Zeit vom 01.01.2026 bis 30.06.2026 zu erbringen wären.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist auch begründet.

Unter Berücksichtigung des oben genannten Prüfungsmaßstabes überwiegt vorliegend das Suspensivinteresse der Antragstellerin gegenüber dem öffentlichen Interesse des Antragstellers am Vollzug seines Bescheides vom 19.12.2025. Es bestehen nach der hier gebotenen summarischen Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides.

Der Antragsgegner die zuständige Behörde für die Bewilligung von Leistungen nach dem AsylbLG (§§ 10, 10a Abs. 1 AsylbLG, § 1 Abs. 1 Nr. 7 Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht [AllgZustVO-Kom] vom 7. Mai 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2021 [GVBl. LSA S. 284, 285].

Der Antragsgegner hat die Antragstellerin vor Erlass des Bescheides auch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) angehört und ihr eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

Jedoch verstößt der Bescheid vom 19.12.2025 gegen die Bindungswirkung des bestandskräftigen Änderungsbescheides vom 20.02.2025 nach § 77 SGG. Der Antragsteller hatte zunächst auf der Basis des letztgenannten Bescheids Anspruch auf Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG. Dieser Bescheid wurde zumindest nicht ausdrücklich nach § 9 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. §§ 44 ff SGB X zurückgenommen oder aufgehoben, sondern im Bescheid vom 19.12.2025 nicht einmal erwähnt. Ebenso wenig wird in diesem eine Norm genannt, auf die verfahrensrechtlich eine Rücknahme/Aufhebung gestützt werden könnte. Vielmehr hat der Antragsgegner - wie auch schon in der Anhörung angekündigt - die Leistungen schlicht ohne eine Abänderung des Bewilligungsbescheids gekürzt. Allein darin, dass dies im Widerspruch zu der vorangegangenen bestandskräftigen Bewilligung steht, kann keine konkludente Aufhebung der vorangegangenen Bewilligung gesehen werden (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.11.2025, a.a.O., RN 43 f mit Verweis auf: Bayerisches LSG, Beschluss vom 19. März 2019 - L 18 AY 12/19 B ER - juris Rn. 19; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 2. Juni 2022 - L 7 AY 82/20 - juris Rn. 37).

Zudem liegen die Voraussetzungen zur Änderung des Bewilligungsbescheides nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X nach summarischer Prüfung nicht vor. Nach der letztgenannten Vorschrift ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt.

Eine Änderung in rechtlicher Hinsicht ist weder behauptet noch ersichtlich. Eine Änderung in tatsächlicher Hinsicht ist nicht festzustellen. Vielmehr liegen nach summarischer Prüfung die Voraussetzungen eines ungekürzten Anspruchs auf Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG vor.

Die Antragstellerin gehört zum leistungsberechtigten Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 AsylbLG. Sie ist Ausländerin, hält sich tatsächlich im Bundesgebiet auf und besitzt eine Duldung nach den §§ 60 ff AufenthG (hier: § 60b AufenthG); zudem ist sie vollziehbar ausreisepflichtig. Die letztgenannten ausländerrechtlichen Entscheidungen

entfalten Tatbestandswirkung für die Frage nach der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis des § 1 AsylbLG (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juli 2024 - B 8 AY 7/23 R - juris Rn. 18).

Die Kammer hat jedoch durchgreifende Bedenken, ob die nach § 1a Abs. 3 AsylbLG geltenden Voraussetzungen für die Gewährung eingeschränkter Leistungen vorliegen.

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG - zu denen die Antragstellerin aufgrund der Duldung nach § 60b AufenthG zählt - erhalten ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur noch Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG, sofern aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können (§ 1a Abs. 3 Satz 1 AsylbLG). Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt (vgl. § 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG). Weil § 1a AsylbLG als Sanktionsnorm zu verstehen ist, ist sie auch mit Blick auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG restriktiv auszulegen (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 17.11.2025, a.a.O., RN 49 m.w.N.).

Grundsätzlich wird der Tatbestand nach § 1a Abs. 3 AsylbLG erfüllt sein, wenn gegen die in § 48 Abs. 3 AufenthG normierte Pflicht eines Ausländers ohne gültigen Pass oder Papiersatz verstoßen wird, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken (vgl. BSG, Urteil vom 12. Mai 2017 - B 7 AY 1/16 R - juris Rn. 15). Die zuständige Ausländerbehörde hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 22.10.2025 zunächst auf ihre Mitwirkungsobliegenheit nach § 48 Abs. 3 AufenthG an der Beschaffung von Identitätspapieren sowie der Vorlage von Unterlagen, die für die Feststellung ihrer Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein könnten, hingewiesen, und die Antragstellerin im Weiteren zur Vorlage konkret benannter (im Einzelnen im Tatbestand aufgeführter) Unterlagen (u.a. Reisepass und Geburtsurkunden) mit Fristsetzung bis zum 07.11.2025 aufgefordert. Dass die Antragstellerin keine der aufgeführten Unterlagen vorgelegt hat, ist unbestritten. Aus der Niederschrift des BAMF zur Anhörung am 01.03.2025 war diesbezüglich zu entnehmen, dass die Antragstellerin angegeben hatte, im Besitz eines Reisepasses, einer ID-Karte und einer Geburtsurkunde gewesen zu sein, diese aber in Deutschland verloren zu haben. Im Hinblick auf die konkrete Aufforderung der Ausländerbehörde ist bereits zweifelhaft, ob der Antragstellerin eine Pflichtverletzung

vorzuwerfen ist. Denn die benannten Unterlagen zum Nachweis der Staatsangehörigkeit sollten nach der ausdrücklichen Aufforderung dann vorgelegt werden, wenn sich diese im Besitz der Antragstellerin befinden. Dass dem nicht so ist, war bereits der Anhörungsniederschrift des BAMF zu entnehmen. Ob die Angaben der Antragstellerin der Tatsache entsprechen, kann – zumal im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes – nicht geprüft werden. Weitere konkrete Aufforderungen an eine Mitwirkung waren dem Schreiben der Ausländerbehörde nicht zu entnehmen.

Soweit der Antragsgegner meint, die Antragstellerin sei umfassend auf die zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes und der Verpflichtung zumutbare Handlungen selbst vorzunehmen, hingewiesen worden, genügt dies nicht den Anforderungen an eine ausreichend konkrete Mitwirkungsaufforderung. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Ausländerbehörde die Belehrungen nach § 60b und § 62 des Aufenthaltsgesetzes wohl auch in der Muttersprache der Antragstellerin (Fula) verfasst und dem Schreiben beigefügt hat. Ob die Antragstellerin, welche nach den Angaben gegenüber dem BAMF nie eine Schule besucht haben will, lesen und schreiben kann, wie sie im Verfahren – was vom Antragsgegner unbestritten blieb - vorgetragen hat und daher überhaupt in der Lage war, die an sie gerichteten Aufforderungen zu verstehen und umzusetzen, kann hier dahin gestellt bleiben. Denn jedenfalls müssen Mitwirkungsaufforderungen stets konkret, verständlich und auf den Einzelfall bezogen sein. Dies war jedenfalls bezogen auf die Belehrung zu den allgemeinen „zumutbaren Mitwirkungspflichten“ nach § 60b Abs. 3 AufenthG und der Belehrungen nach § 62 Abs. 3a und 3b AufenthG (Vermutung bzw. konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr), die sich in der schlichten Wiederholung des Gesetzestextes und ohne konkrete Bezugnahme auf den Einzelfall erschöpften, nicht der Fall. Einige der darin aufgeführten Alternativen sind im Fall der Antragstellerin bereits wohl nicht einschlägig. Ungeachtet dessen erscheint es fraglich, ob ein juristischer Laie (gleich ob er lesen kann oder nicht) in der Lage ist, diese Belehrungen zu verstehen und entsprechend hiernach zu handeln. Bereits zu den Anforderungen an eine Rechtsfolgenbelehrung zu angedrohten Sanktionsentscheidungen hat das Bundessozialgericht (BSG) gefordert, dass diese konkret, richtig, vollständig und in einer dem Leistungsberechtigten verständlichen Form aufgezeigt werden müssen, damit dieser hinreichend über die gravierenden Folgen einer Sanktion informiert und sein Verhalten entsprechend der Zweckbestimmung ausrichten kann (BSG, Urteil vom 17.12.2009, Az.: B 4 AS 30/09 R, RN 22 f, juris). So hat das BSG konkret ausgeführt (RN 23): „Hinreichend belehrt wird der Adressat nämlich nur, wenn nur die konkrete Maßnahme, an deren Nichtteilnahme nachteilige Folgen geknüpft werden, ausdrücklich

benannt wird und der Adressat sich damit direkt angesprochen fühlt. Nicht ausreichend ist es demgegenüber, wenn mehrere Varianten zur Auswahl gestellt werden und dem Hilfebedürftigen die Auswahl überlassen wird, ob eine der genannten Alternativen für ihn einschlägig ist.“ An eine Mitwirkungsaufforderung nach dem AufenthG können, da hieran leistungsrelevante „Sanktionen“ geknüpft sind (§ 1a Abs. 1 und 3 AsylbLG) keine geringeren Anforderungen gestellt werden. Die Mitwirkungsaufforderungen müssen – da die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG der deutschen Sprache wohl regelmäßig nicht bzw. nur unzureichend mächtig sind – einfach, verständlich und so konkret wie möglich sein.

Diesen Anforderungen wird weder die Mitwirkungsaufforderung der Ausländerbehörde vom 22.10.2025 noch das Anhörungsschreiben des Antragsgegners vom 22.11.2025 gerecht. Unzutreffend führte der Antragsgegner in seinem Schreiben vom 20.11.2025 zunächst aus, dass die Antragsteller „bereits mehrfach“ erfolglos aufgefordert worden sei, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen und Nachweise zur Identität vorzulegen. Denn es erfolgte zuvor lediglich eine konkrete Mitwirkungsaufforderung der Ausländerbehörde, bezüglich derer – wie ausgeführt – ein Pflichtverstoß nicht zu erkennen ist.

Darüber hinaus forderte erstmalig der Antragsgegner die Antragstellerin bezüglich der Beschaffung der

Der Antragsgegner selbst forderte die Antragstellerin mit Anhörungsschreiben vom 20.11.2025 erneut auf, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen und Nachweise zu ihrer Identität vorzulegen. Welche Nachweise konkret gefordert waren führte der Antragsgegner nicht aus. Der pauschale Verweis auf vorhergehende Aufforderungsschreiben (welche zudem nicht einmal konkret benannt wurden), genügt nicht. Ferner forderte der Antragsgegner die Antragstellerin erstmals auf, sich an die im Heimatland lebende Verwandte bzw. Bekannte oder an entsprechende Heimat- und Schulbehörden zu wenden, was – nach Auffassung des Antragsgegners – auch über die Einschaltung eines Bevollmächtigten im Herkunftslandes oder der Beauftragung eines Rechtsanwaltes möglich und zumutbar wäre, auf, um „die erforderlichen Identitätsdokumente“ zukommen zu lassen. Welche Dokumente für erforderlich angesehen wurden, wurde nicht ausgeführt. Hier erscheint zudem fraglich, ob die Antragstellerin, die nach unbestritten gebliebener Auskunft nicht lesen und schreiben kann, die an sie gestellten Aufforderungen verstehen und somit auch umsetzen konnte. Zudem erscheint fraglich, ob die Beauftragung eines Bevollmächtigten oder Rechtsanwaltes, dessen Kostenübernahme ungeklärt wäre, zur Beschaffung etwa einer

Geburtsurkunde möglich (persönliche Vorsprache?) und zumutbar wäre. Die hierfür anfallenden Kosten dürften jedenfalls nicht unerheblich sein.

Soweit der Antragsgegner erstmals im Kürzungsbescheid vom 19.12.2025 aufgeführt hat, dass nach Aktenlage auch nicht ersichtlich, dass die Antragstellerin zur Beschaffung von Reisedokumenten auch die diplomatische Vertretung ihres Heimatlandes nicht aufgesucht habe, kann hierauf eine Leistungskürzung nicht gestützt werden. Denn hierzu wurde die Antragstellerin zu keiner Zeit aufgefordert. Zum anderen dürfte es sich hierbei um keine mögliche und zumutbare Handlung handeln, nachdem die zuständige Botschaft ihres Herkunftslandes in Deutschland seit Oktober 2020 geschlossen hat (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.11.2025, Az.: L 8 AY 21/25 B ER, RN 64, juris). Die Ausstellung von Passersatzpapieren setzt regelmäßig eine persönliche Vorsprache voraus und kann auf dem Schriftwege nicht ersetzt werden. Ein Verlassen des Bundesgebiets zum Zwecke einer persönlichen Vorsprache im Ausland (etwa Brüssel) ist der Antragstellerin jedoch nicht gestattet. Damit liegt eine objektive Unmöglichkeit vor: Die Antragstellerin kann nur das tun, was ihr tatsächlich möglich ist.

Ob, wie der Antragsgegner im Verfahren vorgetragen hat, die Beschaffung eines „Sonderreisedokuments“ ohne persönliche Vorsprache möglich ist und nur einen schriftlichen Antrag sowie die Vorauszahlung einer Bearbeitungsgebühr an die Botschaft erfordert, möglich ist, ist der Kammer nicht bekannt, erscheint jedoch zweifelhaft. Zum einen ist fraglich, um was für ein „Sonderreisedokument“ es sich handelt und warum die Antragstellerin nicht über diese Möglichkeit informiert wurde ist. Zudem wurde das zuständige Referat „Rückkehrmanagement“ des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bereits am 25.11.2025 um Einleitung einer Passersatzbeschaffung gebeten, ohne dass seitdem maßgebliche Schritte eingeleitet wurden.

Auf die Frage, ob die Regelung des § 1a Abs. 1 und Abs. 3 AsylbLG gegen Verfassungsrecht verstößt, kommt es nach den obigen Ausführungen nicht mehr an. Jedoch hat auch die Kammer erhebliche Bedenken und schließt sich hierbei der Auffassung des LSG Niedersachsen-Bremen vom 30.10.2025 (L 8 AY 17/25 B ER) an. Soweit der Antragsgegner meint, dass LSG Sachsen-Anhalt sei in seiner Entscheidung vom 09.04.2025 (L 8 AY 10/25 B ER) nicht von einer Verfassungswidrigkeit ausgegangen, wird darauf hingewiesen, dass sich das LSG mit einer möglichen Verfassungswidrigkeit nicht auseinandersetzen musste, nachdem es bereits durchgreifende Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen des § 1a Abs. 3 AsylbLG im dort zu entscheidenden Fall geäußert hat.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

3. Die Antragstellerin hat Anspruch auf die beantragte Prozesskostenhilfe (PKH). Nach § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz war erfolgreich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist nach § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) die Beschwerde zum Landessozialgericht Sachsen-Anhalt möglich.

Die Beschwerde ist **innen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Beschwerde schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG). Ab dem 1. Januar 2026 sind auch die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGG zur Verfügung steht, zur Übermittlung der Beschwerde als elektronisches Dokument verpflichtet; ausgenommen bleiben nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.



(elektronisch signiert)
Beglaubigt
Magdeburg, 9. März 2026



Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle